

99063001014001

Immissionsschutz - Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG anzeigen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6016987/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063001014001
Leistungsbezeichnung I	Immissionsschutz - Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Immissionsschutz - Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG anzeigen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>[Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/bimSchG/):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 15 Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen
Teaser	<p>Stilllegungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen sind, sobald der Betreiber einen dahingehenden Entschluss gefasst hat, nach § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p>
Volltext	<p>Stilllegungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen sind, sobald der Betreiber einen dahingehenden Entschluss gefasst hat, nach § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 und 4 BlmSchG ergebenden Nachsorgepflichten beizufügen.</p>
Voraussetzungen	<p>Wenn Sie beabsichtigen, den Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, müssen Sie dies unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung nach § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) bei der für die Anlage zuständigen Behörde anzeigen.</p> <p>Bei der Stilllegung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage müssen Sie die sich</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>aus § 5 Absatz 3 und 4 BImSchG ergebenden Nachsorgepflichten erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von der Anlage oder dem Anlagengrundstück dürfen nach der Stilllegung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. • Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu entsorgen. • Das Anlagengrundstück ist so wiederherzustellen, dass ein ordnungsgemäßer Zustand gewährleistet ist.
Kosten	Bitte erkundigen Sie sich bei der für Ihre Anlage zuständigen Immissionsschutzbehörde.
Verfahrensablauf	Die beabsichtigte Stilllegung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage müssen Sie unverzüglich mit den erforderlichen Unterlagen bei der für Ihre Anlage zuständigen Behörde anzeigen. Von der zuständigen Behörde erfolgt eine Prüfung, ob die Betreiberpflichten erfüllt werden. Sofern weitere Unterlagen für eine Beurteilung erforderlich sind, sind diese nachzureichen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen Stilllegungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen anzeigen, sobald Sie als Betreiber einen dahingehenden Entschluss gefasst haben.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sofern von der für Ihre Anlage zuständigen Behörde ein Onlineantrag für die Anzeige einer Änderung an einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 15 Abs. 1 BImSchG angeboten wird, können Sie diesen gegebenenfalls auch für die Anzeige einer Betriebseinstellung nach § 15 Abs. 3 BimSchG verwenden.

Modul

Sachverhalt

Stimmen Sie sich im Vorfeld mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde bezüglich der für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen ab.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Anzeige bei der für Ihre immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zuständige Immissionsschutzbehörde stellen.

Rechtsbehelf

Widerspruch beziehungsweise Klage

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal